Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 4 (1937-1938)

Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Juni 1938

PROTAR

4. Jahrgang, No. 8

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della populazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. – Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

	2
Inhalt —	Sommaire
Seite	Page
Verhaltungsmassnahmen für den Betrieb von Dampf-	Motorisation et défense aérienne passive. Par E. Naef 118
kesselanlagen bei Fliegeralarm	
Mesures à prendre pour l'exploitation des chaudières	A. Riser
à vapeur en cas d'alarme aérienne	Die Kohlensäurebindung in Sauerstoffgeräten.
Die Symptomatik, Prophylaxe und Therapie der Gelb-	Von DrIng. W. Lemcke
kreuzverletzungen auf der Haut. Von Dr. med.	Literatur
A. Schrafl	

Verhaltungsmassnahmen für den Betrieb von Dampfkesselanlagen bei Fliegeralarm

Genehmigt vom Eidg. Militärdepartement am 14. April 1938

Allgemeines.

- 1. Für Dampfkessel, ob sie in luftschutzpflichtigen Anlagen oder nichtpflichtigen Anlagen aufgestellt sind, sind im Falle von Fliegeralarm besondere Verhaltungsmassnahmen zu beobachten.
- 2. In allen Dampfkesselanlagen, bei denen zur Verhütung von Schaden und Kesselexplosionen eine fortwährende Wartung und Beaufsichtigung erforderlich ist, darf das Personal bei Fliegeralarm seinen Posten nicht verlassen, oder aber es ist vor dem Verlassen die Kesselanlage ausser Betrieb zu setzen.
- 3. Entsprechend sind bei der Organisation von Schutzmassnahmen zu unterscheiden:
- a) Kessel, die bei Luftangriff nicht stillgelegt werden können,
- b) Kessel, die bei Luftangriff stillgelegt werden können.
- 4. Allgemein sind die im Fall von Fliegeralarm vom Heizerpersonal zu treffenden Massnahmen im voraus festzulegen, im Kesselhaus anzuschlagen und deren Eignung wie auch die Instruktion des Personals durch praktische Uebungen zu erproben.

Das Bureau des Schweizerischen Vereins von Dampfkessel-Besitzern steht für Beratung in diesen Fragen zur Verfügung.

- I. Richtlinien für Kesselanlagen, die bei Fliegerangriff nicht stillgelegt werden.
- 1. Die auf das äusserste beschränkte Bedienungsmannschaft ist in die Alarmschicht einzu-

- gliedern. Sie muss während des ganzen Fliegerangriffs im Kesselhaus ausharren. Sie ist entsprechend auszurüsten und zu instruieren.
- 2. Ein splittersicherer Schutzraum oder Schutzzelle ist in unmittelbarer Nähe zur Verfügung zu halten, in welchen sich die Bedienung vorübergehend zurückziehen kann und von welchem aus die Wasserstände und die Manometer, sei es direkt oder durch Fernanzeige, ständig beobachtet werden können.
- 3. Die Verbindung mit dem Betriebs-Luftschutzleiter muss sichergestellt werden.
- 4. Die Kesselspeisung ist besonders sicherzustellen. Da mit dem Ausfall von Wasser und elektrischem Strom gerechnet werden muss, ist die Anlage mit reichlich bemessenen Speisewasserbehältern und dampfbetriebenen Speisewasserpumpen auszurüsten.
- 5. Für Kesselanlagen, die nicht mit Kohlenbunkern ausgerüstet sind, ist für den Alarmfall nach Möglichkeit im Kesselhaus ein für einige Betriebsstunden ausreichendes Brennstofflager anzulegen.
- 6. Die Feuerungen sind so zu betreiben, dass die Rauchentwicklung und das Abblasen der Sicherheitsventile tunlichst vermieden werden.
- 7. Elektrodampfkessel mit vollautomatischer Regulierung können während des Alarmzustandes sich selbst überlassen werden.